



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 136/15

(VG: 4 V 1156/15)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Antragstellerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

die Stadt Bremerhaven, vertreten durch den Magistrat, Hinrich-Schmalfeldt-Straße/Stadthaus 1, 27576 Bremerhaven,

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Prof. Alexy, Traub und Dr. Harich am 16. Juli 2015 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – vom 15. Juli 2015 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren ebenfalls auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde der Antragsgegnerin, bei deren Prüfung das Oberverwaltungsgericht auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), bleibt erfolglos. Gründe für eine Unrichtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind nicht ersichtlich.

1.

Die Antragstellerin hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Sie hat einen Anspruch auf Einsicht in die bei der Antragsgegnerin vorhandenen Stimmzettel. Der Anspruch ergibt sich jedenfalls aus ihrem Anspruch auf pflichtgemäße Entscheidung über ihren Antrag auf Akteneinsicht durch den Wahlbereichsleiter (siehe Beschl. des Senats vom 24.08.2011 – 1 B 198/11, NordÖR 2011, 509). Ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme hat sie dargelegt. Die Antragstellerin macht geltend, ihr fehlten nur 75 Stimmen, um einen weiteren Sitz in der Stadtverordnetenversammlung zu erlangen. Die vorliegend zwischen den Beteiligten streitige Akteneinsicht dient nach dem Vortrag der Antragstellerin der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens vorliegen. Der Senat sieht keinen sachlichen Grund, zwischen der Einsicht in die Wahlniederschriften samt Anlagen einerseits, über die er in seinem Beschluss vom 24.08.2011 zu entscheiden hatte, und der Einsicht in alle Stimmzettel andererseits zu unterscheiden. Das berechtigte Interesse der Antragstellerin bezieht sich auf sämtliche Unterlagen.

Ob die Antragstellerin sich daneben noch auf Vorschriften des Bremischen Informationsfreiheitsgesetzes berufen kann, ist ohne Belang.

2.

Die Einsicht in die genannten Unterlagen verletzt nicht das Wahlgeheimnis. Die insoweit erhobene Rüge der Antragsgegnerin setzt sich mit der Begründung des Verwaltungsgerichts nicht hinreichend auseinander. Im Übrigen hat sich der Senat mit diesem Einwand bereits ausführlich in seinem Beschluss vom 24.08.2011 auseinandergesetzt. Hierauf wird Bezug genommen.

3.

Soweit die Antragsgegnerin des Weiteren rügt, sie habe als Gemeindebehörde sicherzustellen, dass die Pakete mit den Wahlunterlagen Unbefugten nicht zugänglich seien, verkennt sie, dass jemand, der ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme darlegt, nicht zugleich unbefugt sein kann.

4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 2 GKG.

gez. Prof. Alexy

gez. Traub

gez. Dr. Harich